



Kurzbericht

öffentlicher Teil

7. Sitzung – Kultuspolitischer Ausschuss

19. September 2024 – 10:02 bis 12:18 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Kerstin Geis (SPD)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Maximilian Bathon
Hans Christian Göttlicher
Thomas Hering
Anna-Maria Schölch
Sebastian Sommer (Hochtaunus)
Frank Steinraths
Christian Wendel
Christin Ziegler (Schwalm-Eder)

AfD

Andreas Lobenstein
Lothar Mulch
Pascal Schleich

SPD

Lisa Gnadl
Nina Heidt-Sommer
Marius Weiß
Turgut Yüksel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Julia Herz
Daniel May
Sascha Meier
Katrin Schleenbecker

Freie Demokraten

Moritz Promny

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU:	Philipp Breiner
AfD:	Nils Krüger
SPD:	Anja Kornau
SPD:	Finja Annalene Pantke
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Inga Winterberg
Freie Demokraten:	Thorsten Bauroth

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
BREIDERT, ULRIKE	Dir'in HRH	HRH
Hagenkötter, Kerstin	ROR	STK
Steiner, Dennis	ROR	HMKB
Schwarz, Gabriele	MR	HMKB
Hinnen, Nakanina	LR	HMKB
Spohn, Julia	StR'in	HMKB
Grunwald, Deborah	Assistentin	HMKB
Graf, Pascal	RR	HMKB
SCHWEER, ULRICH	Min R	HMKB
Arnold, Holger	Min R	HMKB
Hektor, Ulf	ROR	HMKB
Armin Schwarz	Minister	HMKB
Dr. Manuel Lösel	StS	HMKB

Protokollführung: Hanns Otto Zinßer



2. Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
Gesetz für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen
– Drucks. [21/1009](#) zu Drucks. [21/518](#) –

hierzu:

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD
– Drucks. [21/1100](#) –

Abgeordneter **Lothar Mulch** teilt mit, er wolle die von Heiko Scholz geäußerte Kritik an der Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes an dem Gesetzentwurf der AfD vertiefen.

Erstens. Soweit die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine Verletzung der Allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz wegen des Verbots, geschlechtergleich zu schreiben und zu sprechen, annehme, verkenne sie, dass der Gesetzentwurf ein solches Verbot nicht begründe, sondern lediglich die Nutzung einzelner Sprachformen untersage. Es würde auch bei Anwendung des Gesetzes möglich bleiben, geschlechtergerecht zu kommunizieren.

Zweitens. Der Gesetzentwurf stehe auch nicht im Widerspruch zur Rechtslage in der Privatwirtschaft und den Wertungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Soweit darin ein Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts enthalten sei, werde dies durch den Gesetzentwurf nicht berührt. Vielmehr ziele der Gesetzentwurf ausdrücklich auf die Anwendung einer diskriminierungsfreien Sprache ab.

Zur Schule wolle er Folgendes sagen. Eine Ansprache der Lehrerinnen und Schülerinnen mit dem falschen Geschlecht sei durch den Gesetzentwurf weder beabsichtigt noch geboten. Das Gegenteil sei der Fall. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der im Einzelfall angesprochenen Personen scheidet daher aus. Durch den Gesetzentwurf werde das Recht auf schulische Bildung sowie die pädagogische Freiheit des Lehrers nicht verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht habe, anders als von der Antidiskriminierungsstelle behauptet, vielmehr entschieden, dass unter anderem das inhaltliche und didaktische Programm der Lernvorgänge und das Setzen der Lernziele gemäß Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz dem Staat obliege. Aus dem Recht auf schulische Bildung könne, so das Bundesverfassungsgericht, ausdrücklich keine individuellen Ansprüche auf die wunschgemäße Gestaltung der Schule abgeleitet werden. Das gelte auch bezüglich der Entscheidung des Lehrers darüber, ob und inwieweit diese Ziele von den Schülern erreicht worden seien. Die pädagogische Freiheit des Lehrers reiche weit. Aber sie sei nicht schrankenlos. Da finde sie ihre Grenzen.

Es sei schon interessant, dass sich ausgerechnet der Kultusminister die juristische Kritik der Antidiskriminierungsstelle des Bundes als Stütze für seine Kritik im Plenum an dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zu eigen gemacht habe. Er müsse eigentlich wissen, welchen Kronzeugen er sich da bediene.

Man könne also sehen, dass sich bei genauerer Betrachtung die formaljuristischen Argumente gegen den Gesetzentwurf seiner Fraktion in Wohlgefallen auflösen würden.

Zu dem Gesetzentwurf liege ein Änderungsantrag vor. Mit diesem würde seine Fraktion den Formulierungsvorschlag des Vereins Deutsche Sprache berücksichtigen, den man aus der Anhörung mitgenommen habe. Er sei in diesen Änderungsantrag eingeflossen.

Er wolle noch einmal ausdrücklich für die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf werben.

Beschluss:

KPA 21/7 – 19.09.2024

Der Kultuspolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf in dritter Lesung abzulehnen.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freie Demokraten gegen AfD)

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion der AfD, Drucks. [21/1100](#), abgelehnt.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freie Demokraten gegen AfD)

Zu Beginn der Sitzung kam der Kultuspolitische Ausschuss überein, den Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

Berichterstattung: Lothar Mulch
Beschlussempfehlung: Drucks. [21/1103](#)



3. Berichts Antrag
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)
– Drucks. [21/462](#) –

hierzu:

Schreiben des HMKB vom 06.09.2024

– Ausschussvorlage KPA 21/3 –

(verteilt am 10.09.2024)

Abgeordneter **Sascha Meier** teilt mit, zunächst wolle er sich für die Beantwortung der Fragen des Berichts antrags bedanken. Danken wolle er auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Referats, die für eine umfassende Auskunft gesorgt hätten. In der Vorbemerkung des Ministeriums könne man auf Seite 5 des Berichts lesen:

Stufe II kann grundsätzlich nur von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die in Stufe I mit einem qualifizierenden Hauptschulabschluss oder einem besonders guten Hauptschulabschluss aufgenommen wurden.

Ursprünglich sei einmal vorgesehen gewesen, dass die Schülerinnen und Schüler auch ohne Abschluss in die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung, kurz: BÜA, aufgenommen werden könnten. Sie sollten dann in Stufe I die Möglichkeit haben, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erzielen. In Stufe II sollten sie dann die Möglichkeit haben, den Realschulabschluss zu erreichen. Er bitte, mitzuteilen, weshalb von dieser ursprünglich vorgesehenen Möglichkeit abgewichen worden sei. Für viele Jugendliche könne es ein Antrieb sein, BÜA zu besuchen, wenn der Realschulabschluss ohne größere Hürde nachgeholt werden könne.

BÜA sei von der Technischen Universität Darmstadt, kurz: TU Darmstadt, wissenschaftlich begleitet worden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Möglichkeit, einen Abschluss nachzuholen, ein wesentlicher Antrieb sei, BÜA zu besuchen. Er bitte, mitzuteilen, ob es noch vor der generellen Einführung der BÜA in Hessen möglich sei, das Erzielen eines Abschlusses zu ermöglichen.

Minister **Armin Schwarz** führt aus, er wolle zunächst einmal für die Worte der Wertschätzung auch im Namen der Fachabteilung danken. Vorwegschicken wolle er, dass BÜA keine ganz neue Einrichtung sei. Man komme jetzt aber in eine neue Phase. Man wolle BÜA jetzt in den Regelbetrieb überführen. BÜA solle zu einem Baustein werden, mit dem man dafür sorgen wolle, dass auch in Zukunft genug Fachkräfte zur Verfügung stünden.

Für ihn gehöre BÜA zu den fünf wichtigsten Themen. BÜA solle den Übergang von der Schule in den Beruf reformieren. Bei den drei Schulformen solle der Übergang zusammengeführt werden. Das werde zu einer deutlichen Vereinfachung führen. Es gehe dabei auch um die Schülerinnen

und Schüler, die keinen Hauptschulabschluss hätten, und um die, die mit oder ohne Hauptschulabschluss noch keinen Ausbildungsplatz hätten. Die wolle man begleiten und zu einem Ausbildungsplatz führen. Sie könnten dann ihre nächsten Karriereschritte machen.

Man werde dabei auch die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Blick nehmen. Diese hätten zum Teil erhebliche Probleme, den Schulalltag erfolgreich zu bewerkstelligen.

Man habe insbesondere die Ausbildungsfähigkeit und die Ausbildungsbereitschaft im Blick. BÜA setze deswegen den Fokus auf die berufliche Orientierung. BÜA weise für das Schuljahr 2022/2023 einen Übergang der Schülerinnen und Schüler in die duale Ausbildung von 27,5 % auf, während er bei den anderen Schulen, bei denen ein Übergang in die duale Ausbildung erfolgen sollte, im Schuljahr 2022/2023 22 % erfolgreich gewesen seien. Man liege damit 25 % über den anderen Schulformen. Das sei ein Erfolg. Das zeige, dass man sich auf dem richtigen Weg befinde.

Zunächst wolle man weitere Schulen dazugewinnen, die bei dem Projekt mitmachen wollten. Es sei beabsichtigt, dass diese Schulen danach in den Regelbetrieb übergangen.

Er wolle auf zwei zentrale Steuerungsmomente hinweisen. Erstens wolle man zukünftig die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Vertreterinnen und Vertreter aus den Betrieben, den Kammern und der Agentur für Arbeit durch die Netzwerkkoordinatoren zusammenbringen. Netzwerkkoordinatoren seien Lehrkräfte. Sie würden einen runden Tisch einführen, an dem alle Akteure Platz nehmen würden. Dort würden die Betriebe eingebunden, die Praktikumsplätze anböten. Es würden aber auch die Erwartungen abgefragt und Bewerbungstipps eingeholt. Schülerinnen und Schüler würden mit den Betrieben in Kontakt gebracht.

Zweitens wolle er festhalten, dass das ohne die Mitwirkung der Eltern nicht funktionieren werde. Deshalb müsse man sie in den Blick nehmen. Viele Eltern beabsichtigten, ihre Kinder länger im Schulsystem zu lassen, damit diese einen höheren Bildungsabschluss erzielen könnten. Man wisse, dass das auf den herkömmlichen Wegen nicht funktioniere. Deshalb würden den Eltern auf den Elternabenden und in Einzelgesprächen die Vor- und Nachteile dargestellt.

Im Vergleich der Bundesländer sei man in Hessen besonders erfolgreich, die Schülerinnen und Schüler zu einem Abschluss zu führen. Das könne man im Bildungsmonitor 2024 nachlesen. Hessen erziele hinsichtlich der Schulabbrecherquote zusammen mit zwei anderen Bundesländern den zweitbesten Wert. Hessen befinde sich auf dem zweitbesten Platz hinsichtlich ausländischer Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne Abschluss verlassen würden. Den Weg, den man beschreite, sei der richtige.

MinR **Ulrich Schweers** legt dar, Herr Staatsminister Armin Schwarz habe bereits darauf hingewiesen, dass in BÜA eine besondere Klientel Schüler aufgenommen würden, deren schulischen Ergebnisse nicht durchweg positiv gewesen seien. Man versuche, dem Namen dieser Schulform

gerecht zu werden. Man wolle die Jugendlichen ermöglichen, durch eine Ausbildung einen allgemeinbildenden Abschluss nachzuholen. Das sei auf jeder der beiden Stufen der BÜA bis zu einer gewissen Höhe möglich.

Früher sei es möglich gewesen, auch Schülerinnen und Schüler der Stufe I, die einen einfachen Hauptschulabschluss hätten, in die Stufe II zu versetzen. Das habe man geändert, um die Motivation zu steigern, eine Ausbildung zu beginnen. Herr Staatsminister Armin Schwarz habe bereits darauf hingewiesen, dass man gute Vermittlungsquoten erreicht habe.

Gleichzeitig wolle man dem pädagogischen Ansatz, den man mit BÜA verfolge, gerecht werden. Man wisse, dass sich die jungen Menschen, die sich in Stufe I der BÜA befänden, nicht nur durch äußere Umstände in einer schwierigen Situation befänden. Sie befänden sich in der Lebensphase, in der sie sich positionieren und ihre Rolle finden müssten. Aufgrund seiner Erfahrungen als Lehrer und Schulleiter wisse er, dass manche eine sehr gute Entwicklung durchliefen. Dem wolle man gerecht werden.

Wenn ein Jugendlicher ohne einen qualifizierenden Hauptschulabschluss die Stufe I absolviere, dort seine Leistung steigere, Motivation zeige und insbesondere wenn er einen Beruf anstrebe, bei dem man einen mittleren Abschluss erwarte, könne man ihn mittels einer Einzelfallentscheidung in die Stufe II übernehmen. Die Einzelfallentscheidung solle es auch im Regelbetrieb geben.

Abgeordneter **Sebastian Sommer (Hochtaunus)** führt aus, der Anlage 2 des Berichts könne entnommen werden, dass es vom Schuljahr 2022/2023 zum Schuljahr 2023/2024 zu einem deutlichen Rückgang der Schülerinnen und Schüler in Stufe II gekommen sei. Er bitte, die Gründe dafür mitzuteilen.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Stufe II habe abgenommen, da die Vermittlung in eine Ausbildung nach der Stufe I deutlich zugenommen habe. Genau das sei es, worum es gehe.

Die Versetzungsquote in die Stufe II im Schuljahr 2019/2020 habe bei 64,9 % gelegen. Im Schuljahr 2020/2021 habe sie 54,7 % betragen. Im Schuljahr 2021/2022 habe sie bei 37,2 % gelegen. Im Schuljahr 2023/2024 habe sie 32,2 % betragen.

Im Schuljahr 2022/2023 hätten 40 % der Schülerinnen und Schüler bei der Einschulung einen qualifizierenden Hauptschulabschluss vorweisen können. Dadurch hätten sie besser vermittelt werden können. Bei dem Besuch einer Berufsfachschule hätten sie ebenfalls ein zweites Schuljahr durchlaufen können. Das würden vermutlich viele machen. Denn die Berufsfachschule sei abschluss- und nicht anschlussorientiert.

Abgeordneter **Pascal Schleich** legt dar, bei Frage 8 und der Antwort gehe es um Schulabsentismus. Er bitte, mitzuteilen, wie sich dieser seit Einführung der BÜA entwickelt habe.

Abgeordneter **Sascha Meier** führt aus, im Zusammenhang mit der Frage 24 und der Antwort dazu wolle er auf die Regelzuweisung der sozialpädagogischen Fachkräfte eingehen. Deren Zahl schwanke. Sie sei von der Auslastung der BÜA abhängig. Er bitte, mitzuteilen, ob daran gedacht werde, eine Art Grundzuweisung bzw. Sockelzuweisung vorzunehmen, um die Planungssicherheit für die Schulen zu erhöhen. Die Zielgruppe der BÜA sei ziemlich heterogen und verursache sicherlich einen erheblichen sozialpädagogischen Mehraufwand.

Die sozialpädagogische Unterstützung sei nur für die Stufe I vorgesehen. Er bitte, mitzuteilen, warum dies in der Stufe II nicht beabsichtigt sei und ob es da noch zu einer Nachbesserung kommen werde.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, die Schülerinnen und Schüler der Stufe II hätten die Möglichkeit, sozialpädagogische Unterstützung zu erhalten. Das werde in der Antwort auf Frage 25 dargestellt.

Würden Schülerinnen oder Schüler zwei Tage ohne Krankmeldung fehlen, frage die Klassenleitung bei den Eltern nach. Wenn es Probleme gebe, die zu dem Absentismus geführt hätten, werde eine sozialpädagogische Fachkraft eingeschaltet. Diese Intervention führe allerdings nicht immer zum Erfolg. Einige der Schülerinnen und Schüler, die die BÜA besuchten, befänden sich in einer sehr schwierigen Lebenssituation. Trotzdem sei jeder Schulabbruch einer zu viel.

MinR **Ulrich Schweers** legt dar, die sozialpädagogische Betreuung sei ein wesentlicher Baustein der BÜA und sei zum Schuljahr 2021/2022 mit einer Regelzuweisung von 0,2 Stellen pro Klasse in der Stufe I eingeführt worden. Das sei ein großer Erfolg.

Natürlich könne man immer mehr fordern. Man sei sich einig, dass die sozialpädagogische Betreuung gerade angesichts des Klientels notwendig sei. Auf einer Sitzung der Vertreterinnen und Vertreter aller BÜAs der Stadt und des Landkreises Kassel sei die Auffassung vertreten worden, dass die Ausstattung der Schulen mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ausreichend sei. Ein begleitendes Angebot sei gut möglich.

Schwankungen bei der Zahl der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen seien ihm noch nie als Problem geschildert worden. In der Realität komme das kaum vor. Die entsprechenden Schulen hätten immer mindestens 5 Klassen parallel. Sie erhielten dann eine volle Stelle. Habe eine Schule 10 Klassen parallel, erhalte sie zwei volle Stellen. Die letzten Jahre hätten gezeigt, dass es sich um sehr stabile Größenordnungen handele und es kaum zu Schwankungen komme.

Die Stufe II sei für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die einen Beruf anstreben, für den sie einen mittleren Bildungsabschluss benötigten. Das könne zum Beispiel der Beruf des Sozialassistenten oder ein Beruf im Elektrohandwerk sein. Sie befänden sich in einem besseren und persönlich gesetzteren Zustand. Man sehe deshalb keine Notwendigkeit, für die Stufe II eine Regelaufweisung vorzunehmen. Falls eine Notwendigkeit gesehen werde, könnten die Schülerinnen und Schüler der Stufe II auch von den Sozialpädagoginnen und -pädagogen betreut werden, die für die Stufe I vorgesehen seien. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Schulen sehe man dort keinen Handlungsbedarf.

Minister **Armin Schwarz** führt aus, man sei sich darüber einig, dass die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eine segensreiche Arbeit leisten würden. Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen würden nicht nur in BÜA, sondern in allen Schulformen gerne gesehen. Sie würden angefragt. Es gebe 1.150 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an hessischen Schulen. Das sei eine sehr große Leistung. Natürlich wäre mehr wünschenswert. Man müsse aber auch berücksichtigen, was leistbar sei.

Abgeordneter **Sascha Meier** teilt mit, die Stellen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an den Schulen seien oftmals befristet. MinR Ulrich Schweers habe darauf hingewiesen, dass es bei fünf parallelen Klassen eine volle Stelle für die Sozialarbeit gebe. Für ihn erhebe sich die Frage, ob man diese Stelle verstetigen könne. Man sei sich hinsichtlich der grundlegenden Idee für BÜA einig.

Abgeordneter **Pascal Schleich** legt dar, bei der Durchsicht sei ihm insbesondere bei den Anlagen 1, 2, 5, 6, 7 und 8 aufgefallen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, zu denen keine Angabe gemacht werden könne, relativ groß sei. Er bitte, mitzuteilen, wie diese hohen Zahlen zustande kämen.

Abgeordneter **Moritz Promny** führt aus, er habe eine Frage im Zusammenhang mit der Evaluation der BÜA und insbesondere zu der Antwort auf die Frage 15. Das ursprüngliche Konzept von BÜA sei gemeinsam mit der Technischen Universität Darmstadt entwickelt worden. In einem Bericht des Kultusministeriums auf einen Berichts Antrag der SPD-Fraktion, Ausschussvorlage KPA 19/54, vom 28. März 2018 sei mitgeteilt worden, dass der Schulversuch durch die Technische Universität Darmstadt wissenschaftlich begleitet werde. Er bitte, mitzuteilen, inwieweit diese Begleitung fortgeführt worden sei. In der Antwort zu Frage 15 des Berichts vom 6. September 2024 werde nur auf eine Evaluation der Hessischen Lehrkräfteakademie hingewiesen, die bereits in dem vorherigen Bericht vom 28. März 2018 erwähnt worden sei.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, Herr Abgeordneter Sascha Meier habe gefragt, ob es bei der Zuweisung der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen einen Sockel geben solle. Grundsätzlich könne man sich alles vorstellen, was der Sache diene.

Angaben zu den einzelnen Sachverhalten seien zum Beispiel nicht möglich, wenn Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern kämen und deren Daten nicht komplett in die LUSD aufgenommen würden.

MinR **Ulrich Schweers** legt dar, die wissenschaftliche Begleitung durch die Technische Universität Darmstadt sei fortgesetzt worden. Man befinde sich regelmäßig im Austausch. Am Tag der Ausschusssitzung finde in Grünberg ein Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Technischen Universität Darmstadt und einem BÜA-Team statt. Es handele sich eigentlich um eine fortlaufende Evaluierung, die sich aus diesen Treffen ergebe.

Man habe mit Vertreterinnen und Vertretern aller BÜA-Schulen regelmäßig Kontakt. Zuletzt sei das im April 2024 der Fall gewesen. Dort werde alles angesprochen und bewertet. Was sinnvoll sei und eine Mehrheit finde, werde dann auch konzeptionell umgesetzt.

Abgeordneter **Moritz Promny** teilt mit, seiner Erinnerung nach habe es einen Evaluationsbericht der Technischen Universität Darmstadt gegeben. Er bitte, mitzuteilen, ob es zu der gegenwärtig stattfindenden Begleitung einen schriftlichen Bericht geben werde, den man den Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen könne.

MinR **Ulrich Schweers** antwortet, es liege ein Zwischenbericht vor, der allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnstiftend sei. Ein Abschlussbericht sei nicht vorgesehen. Denn man sei gerade dabei, die Verordnungen zu schreiben. In diese würden die Ergebnisse aller Evaluierungen sowie die Erkenntnisse aus den vielen Treffen einfließen.

Das entspreche natürlich keinem Bericht. Aber in die Verordnungen würden alle wesentlichen Bausteine aufgenommen. Auf die Einzelfallentscheidung sei bereits hingewiesen worden. Es werde Prüfungsformate geben. Man wolle auch für junge Menschen mit geistiger Beeinträchtigung eine inklusive Beschulung anbieten.

Abgeordneter **Moritz Promny** führt aus, er wolle zunächst für die Präzisierung danken. Er sei nun etwas irritiert. Ihm liege ein Bericht der Technischen Universität Darmstadt vor, der als „Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung“ bezeichnet werde. Er bitte, mitzuteilen, ob sich das nur auf den Zeitraum bis zur Veröffentlichung des Berichts beziehe und ob es noch einen weiteren Bericht geben werde.

MinR **Ulrich Schweers** antwortet, der Abschlussbericht, den Herr Abgeordneter Moritz Promny erwähnt habe, beziehe sich auf die erste Phase, die 2021 geendet habe. Mit dem Sommer 2021 habe eine neue Phase begonnen. Man befinde sich nunmehr in Gesprächen hinsichtlich der Frage, wie man das in den Regelunterricht übernehmen könne. Er gehe davon aus, dass der Professor der Technischen Universität Darmstadt eine schriftliche Stellungnahme abgeben werde.

Minister **Armin Schwarz** legt dar, er finde es nachvollziehbar und freue sich, dass an der BÜA ein so großes Interesse bestehe. Da gebe es nichts zu verheimlichen. Das Gegenteil sei der Fall. Man rede gern und regelmäßig darüber. Er biete an, dass sein Haus den Kultuspolitischen Ausschuss über die Gespräche mit den BÜA-Schulleitern unterrichte, damit die Ausschussmitglieder erfahren würden, wie das funktioniere. Gegebenenfalls könne man auch einen Schulleiter mitbringen, der BÜA aus seiner Sicht beschreibe.

Abgeordneter **Moritz Promny** bemerkt, es wäre sehr erfreulich, wenn der Professor der Technischen Universität Darmstadt ebenfalls zugegen sein würde.

Die **Vorsitzende** hält fest, da sie nicken erkenne, werde das Thema in einer der nächsten Sitzungen des Kultuspolitischen Ausschusses aufgerufen werden. Man freue sich auf den Bericht.

Abgeordneter **Sascha Meier** führt aus, auf Seite 3 des Berichts werde auf die Übergangsquote in die duale Ausbildung verwiesen. Auch wenn er dazu keine Zahlen nennen könne, sei der Wert an der einen oder anderen Stelle schon besser gewesen. Er bitte, mitzuteilen, warum der Wert so niedrig sei und welche Maßnahmen ergriffen würden, um ihn mittel- und langfristig zu steigern. Jeder junge Mensch, der aus dem System falle, sei definitiv einer zu viel.

Ihn interessiere, ob die Fußnote der Anlage 9 so zu verstehen sei, dass in der dort mitgeteilten Übergangsquote nur die Schülerinnen und Schüler der Stufe II erfasst worden seien. Falls dies der Fall sein sollte, bitte er, die Übergangsquote der BÜA-Schülerinnen und -Schüler nach Stufe I mitzuteilen.

Außerdem bitte er, die Antwort auf die Frage 22 nachzureichen. Da gehe es um die Frage, ob daran gedacht werde, die Altersgrenze, die derzeit bei 17 Jahren liege, anzuheben.

Abgeordneter **Pascal Schleich** teilt mit, der Anlage 10 des Berichts könne entnommen werden, die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Stufe I wiederholen müssten, stetig steige. Er bitte,

mitzuteilen, wie die Landesregierung das bewerte und ob es Erfahrungswerte gebe, welchen Bildungserfolg diese Wiederholer hätten.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, Herr Abgeordneter Sascha Meier habe gefragt, was die Landesregierung zu unternehmen gedenke, um zu besseren Ergebnissen zu kommen. Die Antwort könne er, so der Minister, mit einem Satz geben. Man überführe BÜA in den Regelbetrieb und versuche, weitere Schulen für BÜA zu gewinnen. Man müsse im Detail schauen, warum es gelegentlich auch zu sich verschlechternden Werten komme.

Die Antwort zu Frage 22 werde nunmehr nachgeliefert. Da gehe es um die Frage, ob die Altersgrenze von 17 Jahren angehoben werden solle. Eine Anhebung der Altersgrenze sei nicht vorgesehen. BÜA solle den Übergang von der Sekundarstufe I in die Berufsausbildung verbessern. Da sei die Altersgrenze angemessen. Für Menschen über 17 Jahren stünden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Allerdings könnten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger über eine Kontingentregelung aufgenommen werden, sofern sie das 22. Lebensjahr noch nicht beendet hätten.

MinR **Ulrich Schweers** führt aus, in der Anlage 9 seien die Werte der Stufe I und der Stufe II zusammengefasst worden. Dies diene einer besseren Vergleichbarkeit. In der zweiten Zeile seien die Werte für Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und für die zweijährige Berufsschule zusammengefasst worden.

Erfasst würden allerdings nur diejenigen Abgänger, die anschließend eine Berufsausbildung in Hessen absolvierten. Wenn zum Beispiel Abgänger aus Wiesbaden in Mainz eine Berufsausbildung machen würden, würden sie in der Statistik nicht erfasst.

Die Ausbildung in Vollzeit werde ebenso wenig wie eine größere Anzahl an Maßnahmen erfasst. Es gebe auch Abgängerinnen und Abgänger, die nach dem Absolvieren der Stufe II ein Freiwilliges Soziales Jahr oder eine Ausbildung beim Zoll machten. Sie würden nicht erfasst.

Zum Teil gebe es auch Selbstauskünfte der abgehenden Schülerinnen und Schüler. Das Problem dabei sei, dass die Schülerinnen und Schüler angeben würden, ob sie eine Ausbildungsstelle hätten. Ob sie diese Ausbildung tatsächlich beginnen würden, könne man nicht überprüfen.

In Wiesbaden habe man eine Vermittlungsquote in die duale Ausbildung nach den Stufen I und II von weit über 50 %. Da die Voraussetzungen an den Standorten der BÜA sehr unterschiedlich seien, könnten solche Werte nicht überall erzielt werden.

Dass die Zahl der Wiederholer gestiegen sei, habe auch etwas mit der Corona-Pandemie zu tun. So hätten Schülerinnen und Schülern in den Jahren der Corona-Pandemie wiederholt, weil sie

keine Anschlussperspektive gehabt hätten. Praktika seien nicht möglich gewesen. Online-Formate, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit angeboten worden seien, seien für diese Klientel nicht geeignet. Die Zahl der Wiederholer sinke mittlerweile wieder.

Daneben gebe es auch einen technischen Aspekt. Mit Beginn der Phase II des Schulversuchs, also seit dem Schuljahr 2021/2022 nehme man auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf auf. Bei diesen Schülern könne die Stufe I auf zwei Jahre gestreckt werden. In der LUSD sei das noch nicht differenziert darstellbar. Deswegen würden diese Schülerinnen und Schüler als Wiederholer gewertet. Er gehe davon aus, dass das Problem zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 behoben sein werde.

Abgeordneter **Sascha Meier** legt dar, in den Anlagen 1, 2, 5, 6, 7 und 8 werde in den Zeilen 6 und 7 sowohl beim Hauptschulabschluss als auch beim Mittleren Abschluss „einschließlich Gleichstellungen und qualifizierender Abschluss“ angegeben. Er bitte, mitzuteilen, ob dazu eine Aufschlüsselung nach „mit qualifizierendem Abschluss“ und „mit regulärem Abschluss“ aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anlagen nachgereicht werden könne.

In der Antwort zu Frage 5 auf Seite 7 werde mitgeteilt, dass die Übermittlung der Daten von Schülerinnen und Schülern, die keine konkrete Abschlussperspektive hätten, an die Bundesagentur für Arbeit ab dem Schuljahr 2024/2025 erfolgen solle. Er bitte, mitzuteilen, warum die Übermittlung erst ab diesem Zeitpunkt stattfinden solle. Denn die Novellierung des Hessischen Schulgesetzes sei bereits Anfang 2023 erfolgt. Ihn interessiere, ob es daran gelegen habe, dass die technischen Voraussetzungen erst hätten geschaffen werden müssen.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, man könne die von Abgeordneten Sascha Meier gewünschten Daten gerne zusammenstellen.

MinR **Ulrich Schweers** führt aus, es habe technische Gründe, weshalb es die reguläre Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit erst so spät geben werde. Das sei aber seiner Auffassung nach kein Problem. Denn im Rahmen der BÜA gebe es einen regelmäßigen Austausch.

Kassel sei eine BÜA-Modellregion. Dort seien alle beruflichen Schulen von Anfang an mit dabei gewesen. Dort habe man eine datenschutzkonforme Möglichkeit gefunden, die Daten der Schülerinnen und Schüler, bei denen Beratungsbedarf bestehe, zu übermitteln.

Auch in anderen Regionen befinde man sich mit der Bundesagentur für Arbeit in einem sehr intensiven Austausch. Man habe auf der letzten Sitzung der Steuerungsgruppe einmal nachgefragt, wie die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bewertet werde. 90 % der Schulleitungen hätten zurückgemeldet, die Zusammenarbeit sei gut oder sehr gut, es gebe einen vertrauensvollen Austausch. Wenn eine Klassenleitung oder eine sozialpädagogische Fachkraft die

Notwendigkeit einer Beratung erkenne, würden keine Daten übermittelt. Vielmehr würden sie mit der Schülerin oder dem Schüler in die Sprechstunde der Bundesagentur für Arbeit gehen. Insofern sei seiner Ansicht nach eine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit nicht gegeben.

Abgeordneter **Sascha Meier** teilt mit, zu der Antwort auf die Fragen 11 und 12 auf den Seiten 9 und 10 des Berichts bitte er mitzuteilen, wie viele der Schülerinnen und Schüler nach Wiederholung des ersten Ausbildungsjahres den Sprung in eine Ausbildung geschafft hätten.

Hinsichtlich der Antwort auf die Fragen 13 und 14 auf Seite 10 des Berichts bitte er mitzuteilen, ob es nicht sinnvoll wäre, zu erfassen, wie viele Schülerinnen und Schüler nach dem Absolvieren der Stufe II eine Ausbildung aufgenommen hätten. Denn dann könne man evaluieren und sich mit der Frage beschäftigen, ob es noch Änderungen bedürfe oder ob die bereits gemachten Veränderungen ausreichend seien.

In der Antwort zu Frage 21 auf den Seiten 13 und 14 werde mitgeteilt, es solle eine inklusive Beschulung geben. Er bitte, mitzuteilen, ob das im regulären Klassenverband erfolgen solle, ob es eigene Klassen geben solle und wie das konkret ausgestaltet werden solle. Denn wenn die integrierte Sonderform der inklusiven Beschulung in eigenen Klassenverbänden erfolgen solle, erhebe sich die Frage, wie inklusiv diese Beschulung sei.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, Abgeordneter Sascha Meier habe danach gefragt, ob die Landesregierung noch Optimierungsbedarf bei BÜA sehe. Mit der Überführung der BÜA in den Regelbetrieb wolle man das Konzept weiterhin überprüfen. Denn man wolle weitere Schulen dafür gewinnen. Da würden Gespräche geführt. Er würde es begrüßen, wenn Schulleiter im Kultuspolitischen Ausschuss darüber berichten würden.

Bei der Optimierung der BÜA wolle man an den Schulen zukünftig die Zusammenarbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, der Betriebe, der Kammern und der örtlichen Bundesagentur für Arbeit durch die Netzwerkkoordination noch enger zusammenführen. Die Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren seien an den Schulen als Lehrkräfte tätig.

Weitergehende Arbeiten seien zu intensivieren. Angesichts des Klientels könne man das ohne die Mitwirkung der Eltern nicht bewerkstelligen. Deswegen müsse man auf die Eltern zugehen. Man gehe immer davon aus, dass die Eltern am Elternabend anwesend seien. Es müssten aber auch Einzelgespräche mit den Eltern geführt werden, in denen man die Vor- und die Nachteile dieser schulischen Ausbildung beleuchten könne.

MinR **Ulrich Schweers** legt dar, gegenwärtig habe man bei den beruflichen Schulen noch kein wirklich gutes Angebot für die Schülerinnen und Schüler, die aus der inklusiven Beschulung kä-

men. Zurzeit werde es den Schulen in Hessen per Erlass ermöglicht, die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung auch jungen Menschen mit inklusiver Beschulung anzubieten. Dieses erlassorientierte Verfahren wolle man in den Regelbetrieb überführen, um bei steigender Nachfrage ein Angebot zu haben.

Man werde die inklusive Beschulung in der Verordnung als Sonderform definieren, weil dort andere Rhythmen als in der Regelbeschulung vorgesehen seien. Bei der regulären Beschulung seien es maximal zwei Jahre, die die Jugendlichen die BÜA besuchen könnten. Bei den jungen Menschen mit Bedarf nach inklusiver Beschulung könnten es bis zu drei Jahre sein. Man müsse dabei bedenken, dass es eine enorme Bandbreite geistiger Behinderung gebe. Das reiche von der inklusiven Beschulung und der Möglichkeit, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Anstellung zu finden, bis zu Menschen, die kaum beschult werden könnten.

Man hoffe, ein System schaffen zu können, bei dem die Schulen die Möglichkeit hätten, schülerorientiert den Grad der Inklusion zu bestimmen. Man befinde sich da in einem sehr intensiven Austausch mit dem Referat „Grundschulen, Förderschulen, Inklusion“. Man habe vor zwei Tagen ein Gespräch mit zwei Schulen hinsichtlich der geistigen Entwicklung geführt, um den Prozess weiter voranzubringen und Wege und Möglichkeiten zu finden, diese Menschen in ein Praktikum und in eine Beschäftigung zu bringen. Im Idealfall wäre das eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es sei eine schwere Aufgabe, vor der man da stehe. Man befinde sich auf einem guten Weg und hoffe, eine sehr zufriedenstellende Lösung zu finden.

Abgeordneter **Sascha Meier** bittet, mitzuteilen, ob es eine enge Verzahnung zwischen dem Landesprogramm „Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule“, kurz QuABB, und BÜA gebe, ob das sinnvoll wäre und ob dafür Mittel eingestellt worden seien. Außerdem bitte er, mitzuteilen, ob daran gedacht werde, die Stundenzuweisung noch einmal zu überarbeiten. Seiner Erinnerung nach erhielten die BÜA-Schulen zehn Stunden pro zehn Schüler zusätzlich. In der Stufe I erhielten die Schülerinnen und Schüler 12 Stunden fachpraktischen Unterricht, in Stufe II seien es nur noch sieben Stunden. Bei der Berechnung gebe es gewisse Differenzen. Das könne dazu führen, dass der fachpraktische Unterricht aus dem Grundbudget finanziert werden müsse.

Die Zeugnisse der BÜA-Schüler seien nach Auffassung einiger Lehrkräfte und potenzieller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu aufwendig beziehungsweise zu umfangreich. Außerdem gebe es Probleme mit dem Tool, mit dem die Zeugnisse erstellt würden. Ihn interessiere, ob daran gedacht werde, die Zeugnisse der BÜA-Schülerinnen und BÜA-Schüler mit der LUSD zu erzeugen. Das könnte möglicherweise unter der Rubrik fachbezogene Kompetenzen geschehen. Außerdem könnte man die Textbausteine etwas vereinfachen, damit die Vergleichbarkeit besser werde.

Das Kompetenzraster und die zentralen Prüfungen würden in einem gewissen Widerspruch zueinander stehen. Es gebe die fachbezogenen Kompetenzen und solche, die an die Kompetenzen der Mittelstufe anknüpfen. Der berufliche Teil der zentralen Prüfungen stamme noch aus der Zeit

der Berufsfachschulen. Damals sei der fachpraktische Anteil etwas höher gewesen. Das sei für die BÜA-Schülerinnen und BÜA-Schüler schwer zu erreichen. Er bitte, mitzuteilen, ob es Überlegungen gebe, die Prüfungen anzupassen.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, zusätzliche Mittel für eine enge Verzahnung von BÜA und QuABB seien momentan nicht vorgesehen. Er verschließe sich nicht der Vorstellung, etwas miteinander zu verzahnen. Wenn man das vorhabe, müsse man aber auch eine realistische Vorstellung davon haben, was Besseres dabei herauskommen solle.

Hinsichtlich der Zeugniserstellung mit Hilfe der LUSD sehe er keine Probleme. Das werde man einführen. Das sei keine Herausforderung.

Abgeordneter Sascha Meier habe viele Themen angesprochen, die für das operative Geschäft von Bedeutung seien. Ein Teil davon sei prospektiv. Er könne sich vorstellen, wenn man das Thema im Kultuspolitischen Ausschuss wieder aufrufen werde, dass man darauf auch im Austausch mit dem Schulleiter eingehen werde.

Eine Änderung des Kompetenzrasters sei möglich.

MinR **Ulrich Schweers** führt aus, BÜA und QuABB seien nur formal getrennte Angebote. QuABB sei eine Hilfe bei der dualen Ausbildung. Pädagogische Begleitung gebe es bei BÜA. Seine Erfahrung als Schulleiter habe ihm gezeigt, dass das Hand in Hand gehe, auch wenn für die Verzahnung keine Mittel vorgesehen seien. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter würden da sehr verantwortungsvoll und sehr kompetent handeln. Hinsichtlich des fachpraktischen Unterrichts gebe es deutliche Unterschiede zu der zweijährigen Berufsfachschule.

In der Stufe I von BÜA werde mehr fachpraktischer Unterricht als in der Stufe II gegeben. In der Stufe I gehe es um die Orientierung hinsichtlich einer dann hoffentlich folgenden Ausbildung. In der Stufe II gehe es darum, dass viele der Schülerinnen und Schüler einen schulischen Abschluss erreichen wollten, um zum Beispiel auf eine Fachoberschule oder ein Berufliches Gymnasium wechseln zu können.

Falls er noch einmal Gast des Kultuspolitischen Ausschusses sein sollte, sei er gerne bereit, ein Zeugnis mitzubringen. Die Kritik an den BÜA-Zeugnissen sei ihm bekannt. Sie würden als sehr umfangreich gelten. Man müsse lernen, damit umzugehen.

Man habe inzwischen dazu gelernt. Man hoffe, dass die Zeugnisse nun deutlich besser lesbar seien. Das Tool, das angesprochen worden sei, habe in der Tat Fehler aufgewiesen. Ab dem Schuljahr 2025/2026 werde es aller Wahrscheinlichkeit nach möglich sein, die Zeugnisse mittels der LUSD zu schreiben. Das werde diese Arbeit deutlich erleichtern.

Die Kompetenzraster habe man vereinfacht. Sie seien für BÜA ein elementarer Baustein. Falls bei der nächsten Besprechung der Professor der Technischen Universität Darmstadt, der das

Projekt begleite, zugegen sein würde, würde er aus der wissenschaftlichen Sicht heraus begründen können, wie sinnvoll und hilfreich das Kompetenzraster sei. Es diene als Anlass, mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch über die Fragen zu kommen, was sie besser machen könnten, wie sie selbstständiger werden könnten, um einen Ausbildungsplatz zu erhalten und um ein selbst bestimmtes Leben führen zu können.

Beschluss:

KPA 21/7 – 19.09.2024

Der Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts der Landesregierung im Kultuspolitischen Ausschuss als erledigt.

Minister Armin Schwarz sagt zu, dem Kultuspolitischen Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen über die Gespräche mit den BÜA-Schulleitern zu berichten. Gegebenenfalls können auch ein Schulleiter sowie der Professor, der den Schulversuch begleitet hat, zugegen sein.

Zuvor kam der Kultuspolitische Ausschuss überein, den Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)



4. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Endspurt für den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung
und Betreuung an Grundschulen
– Drucks. [21/1073](#) –

Minister **Armin Schwarz** trägt vor, da es eine Vorbemerkung des Fragestellers gebe, wolle auch er eine Vorbemerkung machen. Die den Dringlichen Berichts Antrag einbringende Fraktion versuche, mit den Fragen ein Bild zu stellen, das, erstens, nicht der geltenden Rechtslage entspreche. Darauf habe er mehrfach hingewiesen. Zweitens werde versucht, den Sachstand bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Förderung für Kinder der Primarstufe ab dem Schuljahr 2026/2027 verzerrt darzustellen.

Man erinnere sich noch an die Antwort, die er auf die mündliche Frage 32 zum Ganztagsangebot gegeben habe. Da sei von einer erheblichen Anzahl fehlender Plätze die Rede gewesen. Das habe den Tatsachen nicht entsprochen.

Er wolle auf die Rechtslage eingehen. Das gehe in Richtung der Ausschussmitglieder, aber natürlich insbesondere an die Mitglieder der den Dringlichen Berichts Antrag stellenden Fraktion. Der Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung richte sich an die ordentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das könne man für richtig oder falsch halten. Herr Abgeordneter May wisse sehr genau, dass das die Rechtslage sei. Unabhängig des bundesrechtlich ausgestalteten Rechtsanspruchs gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekenne sich das Land Hessen zu seiner Verantwortung hinsichtlich der ganztagsschulischen Bildung. Es werde den Ausbau der Ganztagsangebote an den Grundschulen und an den Grundstufen der Förderschulen sowie an den verbundenen Grundschulen konsequent unterstützen und fortführen.

Zum aktuellen Stand der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Förderung in der Primarstufe wolle er Folgendes feststellen: Man sei da schon weiter, als es die Fragestellung der den Dringlichen Berichts Antrag stellenden Fraktion suggeriere.

Allen Abgeordneten der den Dringlichen Berichts Antrag stellenden Fraktion wolle er sagen, dass die Vorgängerregierung große Fortschritte erzielt habe, an die man selbstverständlich anknüpfe, um den Beitrag des Landes zur kommenden Umsetzung des Rechtsanspruchs zu leisten. Hätten im Schuljahr 2013/2014 nur 38 % der Grundschulen ein Ganztagsprogramm des Landes angeboten, seien es im Schuljahr 2024/2025 bereits mehr als 78 %.

An den weiterführenden Schulen sehe es noch besser aus. Auch das wolle er nicht unterschlagen, obwohl bei diesen Schulen kein Rechtsanspruch zu erfüllen sei. Im Schuljahr 2013/2014 habe das Land Hessen bei 86 % der Schulen ein Ganztagsprogramm angeboten. Im Schuljahr 2024/2025 seien es bereits 94 %. Im Schuljahr 2023/2024 sei mehr als 128.000 Schülerinnen und Schülern an den Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen eine Betreuung in einem Ganztagsprofil des Landes ermöglicht worden. Im Vergleich zum Schuljahr 2013/2014 sei dies mehr als eine Verdoppelung.

Im Schuljahr 2013/2014 seien 1.616 Stellen für den Ganztagsunterricht eingesetzt worden. Im Schuljahr 2024/2025 seien es 5.027 Stellen. Damit sei zum ersten Mal die Marke von 5.000 Stellen überschritten worden. Zusätzlich würden die Kommunen rund 24.000 Hortplätze anbieten, die auf die Erfüllung des Rechtsanspruches angerechnet werden dürften.

Die Hessische Landesregierung werde ungeachtet der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Ausbau der Ganztagsangebote auch in Zukunft weiter unterstützen. Vor dem Hintergrund der Unterstützung des Landes sei man angesichts des bisherigen Tempos des Ausbaus gut auf die Umsetzung des Rechtsanspruches vorbereitet. Man rede vom Schuljahr 2026/2027. Da würde es dann die 1. Klasse der Grundschulen betreffen.

Die aktuellen Zahlen der Landesschulstatistik würden noch nicht vorliegen. Das müsste der Fraktion, die den Dringlichen Berichtsantrag eingebracht habe, nach 10 Jahren Regierungsbeteiligung eigentlich bekannt sein. Nach den aktuellen Prognosen würden zum Schuljahr 2024/2025 aller Voraussicht nach rund 11.000 Ganztagsplätze im Primarbereich geschaffen. Damit liege der Ausbau der ganztägigen Angebote voll im Plan. Mit weiteren rund 11.000 Plätzen in den beiden kommenden Schuljahren würden die noch bestehenden Bedarfe bis zum Schuljahr 2026/2027 abgedeckt werden können. Hessen liege im letzten Ländervergleich der Kultusministerkonferenz bei der Teilnahmequote der ganztägigen Kinderbetreuung in der Spitzengruppe.

Dieser Vorbemerkung vorangestellt, berichte er wie folge:

Zu Frage 1 teilt er mit, die Schülerdaten für das laufende Schuljahr 2024/2025 würden mit der Schulstatistik zum Stichtag 1. November 2024 erhoben. Diese Daten würden dann durch das Hessische Statistische Landesamt plausibilisiert. Zu Beginn eines jeden Jahres würden sie als amtliche Daten freigegeben.

Die Fragen 2 und 3 werde er aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantworten. Gemäß der aktuellen Schülervorausberechnung des Hessischen Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2023 würden im Schuljahr 2026/2027 an öffentlichen und privaten Grundschulen in Hessen voraussichtlich 263.400 Schülerinnen und Schüler beschult sein. In der Vorausberechnung des Hessischen Statistischen Landesamtes seien die Kinder der Vorklassen nicht enthalten. Es müssten rund 4.000 Vorschulklassenkinder hinzuaddiert werden.

Da der Rechtsanspruch auch für die Vorschulklassenkinder gelten werde, ergebe sich eine geschätzte Gesamtanzahl von rund 267.400 Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2026/2027. Gemäß der aktuellen Vorausberechnung des Hessischen Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2023 würden im Schuljahr 2029/2030 an den öffentlichen und privaten Grundschulen 255.100 Schülerinnen und Schüler beschult werden. Auch da müssten die Kinder in den Vorschulklassen berücksichtigt werden. Man gehe deshalb von rund 259.100 Schülerinnen und Schülern aus.

Bei den genannten Gesamtsummen seien mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch diejenigen Schülerinnen und Schüler abzuziehen, die an privaten Schulen unterrichtet würden, da der Rechtsanspruch nicht durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden

müsse. Erfahrungsgemäß würden 5 % bis 6% eines Grundschuljahrgangs an privaten Schulen unterrichtet.

Die Fragen 4 bis 6 werde er aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantworten. Im Schuljahr 2023/2024 seien den hessischen Grundschulen und Schulen mit Grundstufen insgesamt 2.217 Stellen für die Ganztagsbetreuung zugewiesen worden. Von diesen Stellen seien im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 1.123 Stellen kapitalisiert worden. Eine Auswertung der unbesetzten, nicht kapitalisierten Stellen anhand der Verwendungsnachweise der Schulen und Schulträger müsste händisch erfolgen. Mit Blick auf den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand sei darauf verzichtet worden.

Zu Frage 7 führt er aus, die Gesamtsumme der globalen Minderausgaben im Haushaltsjahr 2024 würden sich bei den Ganztagsangeboten auf rund 2,7 Millionen € belaufen. Es würde sich hierbei um einen Betrag handeln, der von den Schulträgern nicht in Anspruch genommen worden sei. Im Haushaltsjahr 2024 würden der Primar- und Sekundarstufe rund 100 Millionen € für die Kapitalisierung der Lehrerstellen zugewiesen. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel würden unter 3 % betragen.

Dass Mittel nicht in Anspruch genommen worden seien, sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Schulträger nicht alle Sachmittel verausgabt hätten. Den Schulträgern würden 8 % der kapitalisierten Mittel für den Pakt für den Ganzttag und bis zu 25 % für die Landesprofile zur Verfügung stehen. Sie könnten in Sachmittel umgewandelt werden. Sie würden aber nicht immer vollumfänglich benötigt.

Zudem könne die Nachbesetzung der Stellen nicht immer nahtlos gewährleistet werden. Auch deshalb seien die Mittel nicht vollumfänglich verausgabt worden. Im Haushaltsjahr 2024 seien folgende Mittel von den Schulträgern zurückgegeben worden:

Der Hochtaunuskreis habe 282.436 € zurückgegeben. Der Wetteraukreis habe 272.622 € zurückgegeben. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg habe 68.021 € zurückgegeben. Der Werra-Meißner-Kreis habe 90.564 € zurückgegeben. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt habe 74.211 € zurückgegeben. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg habe 77.224 € zurückgegeben. Die Stadt Frankfurt am Main habe 399.800 € zurückgegeben. Der Schwalm-Eder-Kreis habe 92.035 € zurückgegeben. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg habe 156.977 € zurückgegeben. Der Landkreis Fulda habe 132.646 € zurückgegeben. Der Landkreis Gießen habe 115.173 € zurückgegeben. Der Main-Kinzig-Kreis habe 214.505 € zurück.

Die Stadt Hanau habe 3.356 € zurückgegeben. Der Odenwaldkreis habe 20.326 € zurückgegeben. Die Stadt Kassel habe 17.655 € zurückgegeben. Der Landkreis Kassel habe 153.292 € zurückgegeben. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf habe 102.485 € zurückgegeben. Die Stadt Marburg habe 48.258 € zurückgegeben. Der Landkreis Offenbach am Main habe 229.781 € zurückgegeben. Die Stadt Kelsterbach habe 41.137 € zurückgegeben. Der Landkreis Limburg-Weilburg habe 176.114 € zurückgegeben. Die Landeshauptstadt Wiesbaden habe 369 € zurückgegeben. Der Rheingau-Taunus-Kreis habe 20.185 € zurückgegeben.

Die Fragen 8 und 9 würden aufgrund des Sachzusammenhangs wiederum gemeinsam beantwortet. Im aktuellen Schuljahr 2024/2025 stelle die Landesregierung für Hessens Grundschulen und Schulen mit Grundstufen 2.485 Stellen bereit. Im Vergleich zum Vorjahr entspreche das einem Stellenaufwuchs von mehr als 12 %. Davon würden den Grundschulen und den Schulen mit Grundstufen 1.278 Stellen kapitalisiert zugewiesen.

Er komme nun zu dem Themenblock II „Rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote“.

Zu Frage 10 verweise er auf seine Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 1.

Die Fragen 11 und 12 würden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zunächst einmal könne er an der Stelle nur das wiederholen, was er eingangs schon deutlich herausgestellt habe. Der Rechtsanspruch für die Klassenstufe 1 werde erst ab dem übernächsten Schuljahr gelten. Das werde dann sukzessiv aufsteigend sein.

Die Fragestellung zeige, dass das der den Dringlichen Berichts Antrag einbringenden Fraktion bekannt sei. Würde der Rechtsanspruch bereits in diesem Schuljahr für die 1. Klasse gelten, wäre das hessenweit bereits mit dem bestehenden Landesangeboten abgedeckt.

Im Übrigen wolle er darauf verweisen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr an fünf Tagen über acht Stunden an dem Ganztagsprofil des Landes teilnehmen würden, aktuell nicht zur Verfügung stehe. Sie werde im Rahmen der Landesstatistik zum 1. November 2024 erhoben. Es sei erneut darauf hinzuweisen, dass sich der Rechtsanspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten würde.

Auf Frage 13 antwortet er, im aktuellen Schuljahr würden bereits 56 % und damit mehr als die Hälfte aller Grundschulen und der verbundenen Grundschulen mit Profil 2, Profil 3 oder mit dem Pakt für den Ganzttag ein Landesprofil anbieten, das bereits an fünf Tagen in der Woche ein achtstündiges Bildungs- und Betreuungsangebot bereitstelle. Auch beim Landesprofil 1 würden bereits rund 70 % und damit 170 der 244 Grundschulen ihren Schülerinnen und Schülern ein Ganztagsangebot für fünf Tage die Woche anbieten. Insgesamt befänden sich 856 von 1.096 und damit 78 % der öffentlichen Grundschulen und verbundenen Grundschulen in einem Landesprofil.

Die niedrigste Abdeckungsquote beim Landesprofil 2 und 3 und beim Pakt für den Ganzttag gebe es im Odenwaldkreis mit 4 %. Ergänzend müsse erläutert werden, dass im Odenwaldkreis 22 der 23 Grundschulen im Profil 1 arbeiten würde. Sein Haus stehe in einem engen Austausch mit dem Schulträger und den Schulen. Der Schulträger sei bestrebt, eine entsprechende Entwicklung der Horte zum Landessprofil 2 vorzunehmen. Diese Entwicklung werde vom Ministerium begleitet und unterstützt.

An der Stelle wolle er sich an das anwesende Mitglied des Kreistages des Odenwaldkreises wenden. Man könne die Unterstützung des Landes anbieten. Allerdings stehe der Schulträger in der Pflicht.

Abgeordneter **Moritz Promny** bemerkt, er habe das zur Kenntnis genommen.

Minister **Armin Schwarz** fährt fort, er habe niemanden persönlich ansprechen wollen.

In der Stadt Darmstadt, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, in der Stadt Kelsterbach, in Rüsselsheim am Main und im Werra-Meißner-Kreis würden bereits alle Grundschulen und verbundene Grundschulen zu 100 % in den Landesprofilen 2, 3 oder im Pakt für den Ganzttag arbeiten.

Zu Frage 14 wolle er auf seine Vorbemerkung und seine Antwort auf Frage 1 verweisen.

Er komme nun zu „III. Rechtsanspruch an Förderschulen und in der inklusiven Betreuung

Zu Frage 15 führt er aus, auch für die Förderschulen gelte: Die Schülerdaten für das laufende Schuljahr 2024/2025 würden in der Landesschulenstatistik mit Stichtag 1. November 2024 veröffentlicht.

Hinsichtlich der Fragen 16 und 17 verweise er auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen 10, 14 und 15.

Damit komme er zu Frage 18. Auch in diesem Fall wolle er zunächst auf die Vorbemerkungen verweisen. Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Installation einer Teilhabeassistenz sei gesetzlich eindeutig geregelt. Nach § 35a Sozialgesetzbuch VIII liege bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe. Es handele sich nach der Bundesgesetzgebung bei der „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ um eine kommunale Leistung.

Seitens seines Hauses finde gemäß § 51 Hessisches Schulgesetz die „inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ... als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt“. Dazu habe man festgestellt: Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogischer Förderung würden an den allgemeinbildenden Schulen an den Bildungsangeboten ganztätig arbeitender Schulen teilnehmen, da es sich um reguläre schulische Veranstaltungen handele.

Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung würden die Förderschullehrkräfte und die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen entsprechend des individuellen Förderplans der Schülerin oder des Schülers zusammenwirken. Zudem würden die Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe an der Schulbildung und deren Voraussetzung in § 112 Sozialgesetzbuch IX für eine Teilhabeassistenz an der Ganztagschule ausdrücklich geregelt. Demnach würden die Hilfen

„Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form [einschließen], die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden“.

Dabei sei der Einsatz der Teilhabeassistenten darauf ausgerichtet, der oder dem Leistungsberechtigten die Teilhabe am Unterricht durch angemessene Hilfen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang werde immer wieder geprüft, ob und in welchem Umfang bei einem individualisierten Bildungsangebot Unterstützung durch eine Teilhabeassistenten notwendig erscheine.

Er komme nun zu dem Block „IV. Pläne der Landesregierung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs“.

Er beantworte die Frage 19 folgendermaßen: Die Hessische Landesregierung arbeite eng auf der Ebene einer interministeriellen Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen zusammen. Seit 2022 gebe es die Arbeitsgruppe Ganztage, die aus Vertreterinnen und Vertretern der drei genannten Ministerien und der Kommunalen Spitzenverbände bestehe.

Bislang hätten 15 Termine der Arbeitsgruppe Ganztage stattgefunden. Zuletzt sei dies am 5. Juli 2024 geschehen. Themenschwerpunkte seien beispielsweise die Erörterung der Investitions- und Betriebskosten, die Thematisierung der qualitativen Aspekte, die Definition der Aufgabenfelder und die Entwicklung der gemeinsamen Herangehensweise. Das Erstellen einer lokalen Bestandsaufnahme liege in der Zuständigkeit der Schulträger.

Zudem sei im Rahmen des letzten Spitzengesprächs am 30. April 2024 zwischen seinem Haus, dem Hessischen Ministerium der Finanzen sowie dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und den Geschäftsführenden Direktoren der Kommunalen Spitzenverbände bekräftigt worden, dass das Land und die Kommunen weiterhin zielführend zusammenarbeiten würden. Die nächste gemeinsame Sitzung sei für den 30. Oktober 2024 terminiert.

Abgeordneter **Daniel May** teilt mit, er danke dem Minister und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für die Beantwortung der Fragen. Er bitte, mitzuteilen, wie hoch der Anteil der Schulen sei, die sich in Profil 1 befänden, und wie hoch der Anteil der Schulen sei, die noch kein Ganztagsangebot hätten.

LtdMinRin **Katharina Heinen** antwortet, bei den Schulen, die sich in Profil 1 befänden, könne man auf den ersten Blick nicht erkennen, in welchem Umfang es dort Angebote gebe. Da dies auch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft betreffe, habe man in den vergangenen Schuljahren Erhebungen durchgeführt. Im Schuljahr 2023/2024 hätten bereits 170 der 277 Schulen, die sich in Profil 1 befänden, ein Angebot an 5 Tagen gehabt. Nicht erhoben habe man dabei, ob das fünftägige Angebot an allen 5 Tagen eine achtstündige Betreuung vorsehe. Das werde man auch in Zukunft nicht erheben. So hätten die Eltern am Freitag des Öfteren keinen Bedarf nach einer achtstündigen Betreuung.

Diese Schulen seien aber in das Landesprofil eingegliedert und hätten gute Voraussetzung, bis zum Ende der vorgesehenen Zeit den Anspruch zu erfüllen. In der Regel müsse an den Schultagen auch kein Angebot für alle Kinder auf eine Betreuung bis 16:30 Uhr oder 17:00 Uhr gemacht werden. Oft müsse für die Zeit nur noch eine Gruppe eingerichtet werden. Insgesamt befänden sich diese Schulen hinsichtlich des Erreichens des Ziels auf einem guten Weg.

Gegenwärtig könnten 240 Grundschulen und verbundene Grundschulen keinem Landesprofil zugeordnet werden. Das bedeute aber nicht zwangsläufig, dass es dort keine Betreuungsangebote gebe. Zum Beispiel gebe es in Wiesbaden sehr viele Elternbetreuungsvereine. Es gebe Betreuungsangebote christlicher Träger oder der Jugendhilfeträger. Als Beispiel wolle sie die Arbeiterwohlfahrt nennen.

Diese Betreuungen würden sehr gut funktionieren. Es gebe deshalb Überlegungen, wie man diese gut gewachsenen Strukturen, wie etwa die der Elternfördervereine, einbinden können und wie man mit dem Personal verfahren solle. Es gebe in Hessen tatsächlich nur sehr wenige Grundschulen, bei denen es kein Angebot für Kinder der Primarstufe gebe. In der Regel handele es sich um zusätzliche Angebote, die die schulischen ergänzen würden. Das werde vom Land aber nicht erfasst.

Abgeordneter **Daniel May** führt aus, LfdMinRin Katharina Heinen habe mitgeteilt, dass 170 der 277 Primarstufenschulen im Profil 1 nicht an drei Tagen, sondern an fünf Tagen ein Nachmittagsangebot hätten. Er bitte, mitzuteilen, ob dieses zusätzliche Angebot vom Land besonders gefördert werde oder ob das aus den bestehenden Zuweisungen finanziert werde.

LfdMinRin **Katharina Heinen** antwortet, angesichts des nahenden Rechtsanspruch habe man sich überlegt, ob man die Schulen im Profil 1 noch weiter in dieser Form begleiten solle. Man sei zu dem Schluss gekommen, das weiterhin zu machen, da dies für die Schulen ein gutes Einstiegsprofil sei. Diejenigen Schulen, die einem Landesprofil beitreten wollten, hätte geringere Hürden hinsichtlich dessen zu überwinden, was sie an qualitativen Elementen und an Ausstattung einbringen müssten. Man habe dann auch niedrigere Hürden, die Verklammerung mit den kommunalen Angeboten zu ermöglichen.

Bei strenger Auslegung des Bundesrechts erfüllten die kommunalen Angebote den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung nur, wenn sie eine Betriebserlaubnis hätten. Mit einer Koppelung der kommunalen Angebote mit denen der Schulen des Profils 1 könnten die Kommunen sogar vom dem Investitionsprogramms des Landes profitieren.

Man erlebe zunehmend, dass viele Gruppen, die eingeschult würden, entweder dem Pakt für den Ganzttag beitreten wollten oder sich für das Profil 2 entscheiden würden. Dies müsse im Einklang mit dem Schulträger geschehen. In der Regel hätten die Schulen und deren Träger Pläne, wie der Rechtsanspruch zeitlich umgesetzt werden solle. Das Profil 1 werde nicht mehr beworben. Aber es bleibe aus den zuvor genannten Gründen bestehen.

Minister **Armin Schwarz** teilt mit, das Grundprinzip bestehe darin, mit den Schulträgern in einem engen Austausch zu stehen und flexibel hinsichtlich der Bedarfe zu arbeiten. Die Eltern hätten Bedarfe. Die würden sie anmelden.

Man sei von höheren Quoten ausgegangen, als die Wissenschaft empfohlen habe. Laut der Wissenschaft sei eine Teilnahmequote von 68 % bis 75 % zu erwarten. Das Land sei von einer Quote von 80 % ausgegangen. Er wolle noch klarstellen, dass man die Ganztagsbeschulung ermöglichen und nicht verordnen oder befehlen wolle. Das gelte sowohl mit Blick auf die Eltern als auch für die kooperative Zusammenarbeit mit den Schulträgern.

Mit diesem Anspruch wolle man auch die Erfüllung des Rechtsanspruchs erreichen. Alles andere wäre fahrlässig. Man wolle, dass die kommunale Seite Gestaltungsmöglichkeiten habe. Die Eltern sollten ebenfalls Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten haben. Er sei der festen Überzeugung, dass dieser Ansatz der richtige sei.

Abgeordneter **Daniel May** legt dar, man sei davon ausgegangen, dass dem Kultusministerium die Zahlen hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler und der Plätze vorlägen. Das Kultusministerium habe diese Fragen aber nicht beantworten können, da die Daten erst am 1. November erhoben würden. In einer Pressemitteilung des Kultusministeriums zum Schuljahresanfang sei ein ganzer Block an Zahlen beigefügt gewesen. Wenn die Zahlen am 1. November erhoben worden seien, stelle sich für ihn die Frage, ob man im Kultusministerium Kenntnis darüber habe, wie hoch der Anteil der Plätze in den Grundschulen und verbundenen Grundschulen seien, die den Rechtsanspruch erfüllten.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, wenn man die Daten zum Stichtag 1. November 2024 erhalten habe, sei man gerne bereit, falls gewünscht, diese den Ausschussmitgliedern darzulegen.

LtdMinRin **Katharina Heinen** führt aus, die Zahlen, die während der Pressekonferenz genannt worden seien, seien die Zahlen des vergangenen Schuljahres gewesen. Falls Interesse bestehen sollte, könne man gerne die Zahlen des Schuljahres 2023/2024 nennen.

Abgeordnete **Julia Herz** bittet, mitzuteilen, wie viele den Rechtsanspruch erfüllende Ganztagsangebote über täglich 8 Stunden es im aktuellen Schuljahr an den hessischen Förderschulen für die Klassen 1 bis 4 gebe.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, die Zahlen für das Schuljahr 2024/2025 lägen noch nicht vor. Die Daten würden im Rahmen der Landesschulstatistik am 1. November 2024 erhoben. Im Schuljahr 2023/2024 hätten 12.567 Förderschülerinnen und Förderschüler das Ganztagsangebot wahrgenommen. Dabei werde nicht zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I unterschieden. Zum Stichtag 1. November 2023 seien im Schuljahr 2023/2024 2829 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 in der Grundschule bzw. in den Grundschulzweigen inklusive beschult worden.

LtdMinRin **Katharina Heinen** führt aus, die meisten Förderschulen, die es in Hessen gebe, seien von ihrer Anlage her bereits ganztätig arbeitende Schulen. Insofern habe man da keine großen Probleme hinsichtlich der Plätze.

Es erscheine eher fraglich, ob die acht Stunden, die notwendig seien, um den Rechtsanspruch zu erfüllen, für die Förderschülerinnen und -schüler angemessen seien. Nicht jedes Kind könne mit einer achtstündigen Beschulung und Betreuung sowie einer Stunde Anfahrt und einer Stunde Rückfahrt gut umgehen. Deswegen habe man in die Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen einen Passus eingefügt, dass man mit den Förderschulen jeweils einzeln berate, wie viele Stunden Unterricht und wie viele Stunden Betreuung unter Berücksichtigung der An- und Abfahrt sinnvoll seien.

Es handele sich um eine besondere Gruppe Kinder. Deswegen stehe man da in einem engen Austausch mit den Schulträgern.

Abgeordneter **Daniel May** bittet, mitzuteilen, ob eine Schule des Profils 1 ihr Angebot erweitere, zusätzliche Mittel erhalte oder ob sie das aus den Bordmitteln bestreiten müsse.

LtdMinRin **Katharina Heinen** antwortet, es gebe in diesem Fall keine besondere Zuweisung. Das müssten die Schulen aus den Bordmitteln bestreiten. Die Schulen, die fünf Tage ein Angebot hätten, könnten in das Profil 2 wechseln. Dann könnten sie vom Land zusätzliche Mittel erhalten. Offensichtlich seien für diese Schule des Profils 1 die ihnen zugewiesenen Mittel ausreichend. Im Rahmen einer Abfrage habe man als Land noch einmal darauf hingewiesen, dass in diesem Fall ein Wechsel in das Profil 2 empfehlenswert sei, da dann mehr Mittel zur Verfügung gestellt würden.

Abgeordnete **Julia Herz** legt dar, die Umsetzung des Rechtsanspruchs bedeute für die Kommunen eine Kraftanstrengung. Sie bitte, mitzuteilen, welche Pläne die Landesregierung habe, die kommunale Ebene zu unterstützen.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, er habe ausführlich dargestellt, was die Landesregierung unternehme, um die Kommunen bei dem Ausbau des Ganztagsangebots und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe tage regelmäßig. Die Zahl der Sitzungen, die bereits stattgefunden hätten, sei genannt worden. Das sei der richtige Rhythmus. Es werde vertrauensvoll zusammengearbeitet.

Das Land berate die Schulträger. Insbesondere im Odenwaldkreis müsse man den Austausch vor Ort mit den Verantwortlichen pflegen. Selbstverständlich sei zunächst der Schulträger in der Verantwortung. Jeder habe gewisse Aufgaben zu erfüllen. Das könne man nicht wegdiskutieren.

Abgeordneter **Moritz Promny** teilt mit, sicherlich sei allen das Bundesratsprotokoll aus dem Jahr 2021 bekannt. In der Sitzung des Bundesrates sei deutlich geworden, wie der Bund und die Länder das Konnexitätsprinzip elegant umschiffen hätten. So habe man den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung nicht in das Hessische Schulgesetz aufgenommen, weil in diesem Fall das Konnexitätsprinzip greifen würde.

Zu den Antworten zu den Fragen 5 und 6 bitte er, ergänzend mitzuteilen, ob die Landesregierung wisse, wie viele Stellen mit welchen Fachkräften besetzt seien.

Minister **Armin Schwarz** führt aus, das Protokoll sei bekannt. Die Kultusminister der Länder seien sich da einig. Falls Klärungsbedarf bestehe, schlage er vor, mit den Kolleginnen und Kollegen aus Rheinland-Pfalz zu sprechen, ob das dort anders gesehen werde. Er befinde sich mit den Kollegen der Freien Demokraten im Austausch und wisse, dass diese seine Einschätzung teilen würden.

LtdMinRin **Katharina Heinen** antwortet, das Land erhalte keinen einhundertprozentigen Nachweis, wofür die Schulen die Stellen, die ihnen für den Ganztagsunterricht zur Verfügung gestellt würden, nutzen. Die Schulen könnten diese Stellen vielfältig nutzen. Wenn die Schulen die Möglichkeit hätten, qualifizierte Kräfte befristet als Angestellte einzustellen, dann könne dies etwa das Schulprofil schärfen. So könnten etwa Musiklehrer oder Sporttrainer eingestellt werden.

Hinsichtlich der Unterstützung der Kommunen wolle sie darauf hinweisen, dass es in Hessen ein Bauinvestitionsprogramm gebe, das aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werde. Die Kommunen und die Schulträger würden das Programm nur zögerlich annehmen. Man hoffe, dass sich das noch ändern werde. Denn man fände es schade, wenn die Mittel nicht abgerufen würden.

Im Jahr 2022 sei das Hessische Schulgesetz geändert worden. Unter Beachtung des Konnexitätsprinzips sei den Schulträgern ein Mitspracherecht hinsichtlich des Rechtsanspruchs eingeräumt worden. Das sei ein wichtiges Signal gewesen. Es habe dazu geführt, dass der Schulträger

und die Schulen ins Gespräch gekommen seien und es nicht nur bei Lippenbekenntnissen geblieben sei. Die Schulen würden vermehrt in das Landesprofil aufgenommen. Die Schulträger würden dabei mit am Tisch sitzen.

Minister **Armin Schwarz** teilt mit, Musikwissenschaftler, Sozialpädagogen oder ausgebildete Trainer könnten wertvolle Kräfte seien. Er denke, angesichts des Fachkräftebedarfs sei dies eine sehr gute Ergänzung.

Abgeordnete **Julia Herz** bittet, mitzuteilen, weshalb die Mittel aus dem Bauinvestitionsprogramm nur zögerlich abgerufen würden. Normalerweise würden Förderungen gerne angenommen.

LtdMinRin **Katharina Heinen** antwortet, diese Frage stelle man sich auch. Denn man höre immer wieder, es gäbe einen großen Bedarf und man komme nicht voran, weil Räumlichkeiten fehlten oder Sanierungen anstünden. Die Kommunen müssten einen Eigenanteil erbringen. Angesichts der Haushaltslage sei es für manche Kommunen schwer, diesen aufzubringen.

Es müssten Priorisierungen vorgenommen werden. Nach der Ausschreibung und der Vergabe könne ein Antrag bei der WIBank gestellt werden. Der gesamte Ablauf könne lang dauern. Deswegen hätten die Länder gemeinsam beim Bund den Antrag gestellt, das Förderprogramm zu verlängern. Man gehe davon aus, dass man im Herbst 2024 eine Antwort erhalten werde. Die Länder wollten die Mittel, die der Bund ihnen zur Verfügung stelle, voll ausschöpfen. Wenn Mittel zurückgegeben würden, würde das Fragen aufwerfen. Das wolle man nicht.

Abgeordneter **Andreas Lobenstein** führt aus, der Ausschuss für Bildung und Schulbau in Frankfurt habe vor etwa einem Jahr eine turbulente Sitzung gehabt. Es seien Eltern zugegen gewesen, die im Frankfurter Norden gebaut hätten und auf zwei Einkommen angewiesen seien. Diesen Eltern habe die Stadt den Bau einer Kindertagesstätte versprochen, der aber nicht zustande gekommen sei. Diese Eltern hätten gefragt, welche Situation sie vorfänden, wenn ihre Kinder in die Schule kämen. Die Antwort sei gewesen, ab dem Schuljahr 2026/2027 würde es einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagschule geben. Die Frage der Eltern sei dann gewesen, wie sich der Anspruch praktisch umsetzen lasse, ob es einen Beschwerdeweg oder Ähnliches gebe.

Minister **Armin Schwarz** antwortet, er wisse um diese Diskussion in Frankfurt, die seiner Erinnerung nach schon länger als ein Jahr zurückliege. Es bestehe für die Stadt Frankfurt wie für alle anderen Schulträger auch die Pflicht, die Ganztagschule beziehungsweise die Ganztagsbetreuung umzusetzen. LtdMinRin Katharina Heinen habe vorgetragen, was mittlerweile alles unternommen worden sei. Man sei mit der Stadt Frankfurt im Gespräch.

Abgeordneter **Andreas Lobenstein** teilt mit, die Stadt Frankfurt habe die Verantwortung nicht zurückgewiesen. Sie habe darauf verwiesen, dass es an anderer Stelle Betreuungsmöglichkeiten gebe. Für die Eltern sei es aber eine unbefriedigende Situation, wenn das Kind in einem entfernt liegenden Stadtteil in die Grundschule gehe. Denn für die Grundschul Kinder gelte das Prinzip: kurze Beine, kurze Wege. Er befürchte, dass der Rechtsanspruch eingehalten werde, dass das den Eltern aber in der Praxis wenig nutzen werde.

Beschluss:

KPA 21/7 – 19.09.2024

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Kultuspolitischen Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Kultuspolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

(Schluss des öffentlichen Teils: 12:12 Uhr;
es folgt der nicht öffentliche Teil.)